



Stellungnahme des Kinderschutzbund Bundesverbandes e. V. zum Referentenentwurf

„Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft“

Der Kinderschutzbund bedankt sich für die Option der Stellungnahme zu vorliegendem Referentenentwurf. Für den Kinderschutzbund ist im Bereich des Abstammungsrechts **Leitgedanke**, dass Kinder in möglichst sichere Beziehung geboren werden und **von Beginn an ökonomisch und rechtlich bestmöglich abgesichert** sind. Insoweit ist es für Kinder essenziell, dass Vaterschaftsanerkennungen möglichst niedrigschwellig und früh in ihrem Leben erfolgen. Dafür ist für die Kinder am Vorteilhaftesten, wenn ab Geburt beide Eltern rechtlich klar definiert sind und sie damit die Absicherung durch zwei Erwachsene von Beginn an erfahren können. Gleichzeitig sieht der Kinderschutzbund aber auch, dass Kinder hohes Interesse daran haben, dass Elternschaften nicht fehlerhaft oder gar missbräuchlich festgestellt werden. Denn Kinder haben ein Recht auf Wissen und Feststellung ihrer eigenen Herkunft. Insoweit ist ein effizienter Missbrauchsschutz auch im Sinne der Kinder notwendig und unbedingt geboten.

Mit diesem **kindzentrierten Maßstab** bewertet der Kinderschutzbund den vorliegenden Referentenentwurf dahingehend, ob die hier in Rede stehenden Kinder, in Abwägung all ihrer Interessen, besser durch die aktuelle Rechtslage oder nach der vorgeschlagenen Reform abgesichert wären.

Nach **aktueller Rechtslage** können die Standesämter bei Verdachtsfällen einer missbräuchlichen Vaterschaftsfeststellung die Eintragung aussetzen und die Ausländerbehörden hinzuziehen. Nach dem vorliegenden Referentenentwurf sollen künftig nicht mehr die Standesämter die Initiative ergreifen müssen, sondern bei sogenannten „Aufenthaltsrechtsgefällen“ der Eltern für alle Kinder ein zusätzliche Prüfungsschritt verpflichtend erfolgen. Unter einem **Aufenthaltsrechtsgefälle** versteht man nach § 85 Abs. 1 des Referentenentwurfs (AufenthG-E), wenn ein Elternteil entweder die deutsche Staatsbürgerschaft oder einen besonderen gesicherten Aufenthaltsstatus, wie eine Niederlassungserlaubnis hat, der andere Elternteil jedoch nur einen sehr schwachen Aufenthaltsstatus wie beispielsweise eine Aufenthaltsgestattung oder ein kurzes Visum hat. In solchen Fällen soll künftig stets entweder die Ausländerbehörde einbezogen oder ein Gentest vorgelegt werden müssen, bevor die Vaterschaft im Geburtenregister eingetragen wird. Der Ausländerbehörde wird dazu eine Bearbeitungszeit von bis zu vier Monaten eingeräumt.

Der Kinderschutzbund sieht im vorliegenden Referentenentwurf die Gefahr, dass Kindern von Eltern, mit einem solchen Aufenthaltsrechtsgefälle, der Weg zur Vaterschaftsanerkennung zu sehr erschwert wird. Nach Einschätzung des Kinderschutzbundes ist es nicht im Sinne der betroffenen Kinder, wenn das Prozedere für eine Vaterschaftsanerkennung durch die im Referentenentwurf vorgesehene zwingende Einschaltung der Ausländerbehörden zeitlich verzögert wird. Der Kinderschutzbund spricht sich deswegen trotz der in Einzelfällen bestehenden Missbrauchsgefahr dagegen aus, dass bei allen Fällen eines Aufenthaltsrechtsgefälles die Ausländerbehörden automatisch eingeschaltet werden müssen bzw. ein Gentest vorgelegt werden muss. Das Risiko eines Missbrauchs und einer damit verbundenen Falscheintragung ist nach Einschätzung des Kinderschutzbundes nur im Ausnahmefall gegeben und wiegt die Verzögerungsrisiken des Verfahrens für die Vielzahl der betroffenen Kinder nicht auf.



Soweit Verbesserungen angestrebt werden, regt der Kinderschutzbund an hier eine bessere Umsetzung der bestehenden Praxis anzustreben. Insbesondere wird angeregt die Modernisierung des Personenstandsregisters zu beschleunigen und den Standesbeamt*innen in diesem Zuge auch eine niedrigschwellige Kontrollmöglichkeit der bisherigen Vaterschaftsanerkennungen zu ermöglichen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zunächst wird durch die im Referentenentwurf zwingende Einschaltung der Ausländerbehörde eine **vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung** deutlich schwieriger bis nahezu unmöglich.

Dabei wird aus dem Referentenentwurf schon nicht klar, ob der Antrag bei der Ausländerbehörde überhaupt auch schon vorgeburtlich möglich ist. Der Kinderschutzbund fordert hierzu eine Klarstellung in § 85 Abs. 1 AufenthG-E, der auch einen **vorgeburtlichen Antrag ausdrücklich** vorsehen sollte. Ein Gentest ist vorgeburtlich nicht zulässig, also für solche Fälle grundsätzlich keine gangbare Alternative.

Soweit der Antrag überhaupt vorgeburtlich gestellt werden kann, betont der Kinderschutzbund, dass durch die Neuregelung der **vorgeburtliche, zeitliche Rahmen für Familien zu eng** wird. Eine kurzfristige Anerkennung nach den ersten drei kritischen Monaten der Schwangerschaft, aber noch vor der Geburt, ist sowieso stets zeitlich eng begrenzt. Nach dem Referentenentwurf darf der zusätzliche Schritt einer Einschaltung der Ausländerbehörde in dieser kurzen Phase dann noch **bis zu vier Monate ab Antrag** in Anspruch nehmen. Kommen dann noch Wartezeiten für Termine bei der Ausländerbehörde oder beim Jugendamt hinzu, wird es mit der vorgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung aus Zeitgründen regelmäßig für die betroffenen Familien schwierig.

Der Kinderschutzbund betont insoweit aber, dass der Behördenprozess zur Feststellung einer Vaterschaft **möglichst vorgeburtlich abgeschlossen werden sollte**, sodass alle Kinder rechtssicher mit beiden Elternteilen ins Leben starten können. Andernfalls wären die Kinder absehbar bei Geburt und in den ersten Lebensmonaten schlechter abgesichert. Dies kann beispielsweise in Fragen von Unterhaltsansprüchen, Erbansprüchen, Sozialleistungsansprüchen oder auch bei der Frage der (gemeinsamen) Sorgeberechtigung große Auswirkungen für die Kinder haben.

Auch die vorgesehenen Regelbeispiele in § 85 a Abs. 5 AufenthG-E, sind zwar teilweise gut gewählt, können die angesprochene Problematik aber nicht hinreichend kompensieren. Denn auch für die **Prüfung der Regelbeispiele**, beispielsweise des gemeinsamen Wohnsitzes, bei dem von einer rechtmäßigen Vaterschaft ausgegangen werden muss, ist die Ausländerbehörde zwingend einzuschalten.

Besonders kritisch wertet der Kinderschutzbund darüber hinaus, dass die Ausländerbehörde nach dem Regelbeispiel des § 85 a Abs. 5 Nr. 3 AufenthG-E den bestehenden Umgang nicht nur feststellen, sondern auch eine **Prognose zu weiteren Umgängen** erstellen soll (Vgl. S. 42, Begründung Referentenentwurf). Die Ausländerbehörden sind nicht dazu geschult und qualifiziert Fragen des Umganges zu werten und eine damit verbundene Prognose für die weitere Eltern-Kind-Beziehung festzustellen.

Sowohl bei der vorgeburtlichen als auch bei der nachgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung ist die vorgesehene **Bearbeitungsfrist der Ausländerbehörde von vier Monate** zu lang angesetzt. Maßstab einer adäquaten Fristsetzung darf hier nicht die Leistungsfähigkeit der Ausländerbehörde sein (Vgl. S. 43 Begründung Referentenentwurf). Es muss vielmehr nur das Kindesinteresse an einer rechtssicheren



Abstammung im Fokus stehen. Der Kinderschutzbund regt an, mindestens für die Regelbeispiele, einen formalisierten, schriftlichen Antrag mit kürzerer Frist zu ermöglichen. Für die Familien müssen höchstpersönliche Termine mit ggf. langen Wartezeiten unbedingt verhindert werden. Mangelnde Terminvergabe und Überlastungen von Ausländerbehörden, Jugendämtern oder Standesämtern dürfen auf keinen Fall zum Ausbleiben oder einem Verzug der vor- oder nachgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung führen.

Der Kinderschutzbund regt zudem an, die vorliegende Reform **gemeinsam mit den anderen, aktuell diskutierten, Reformbestrebungen im Familienrecht** zu bearbeiten. Die separate Bearbeitung birgt die Gefahr, dass andere Reformteile, wie beispielsweise die Neuregelungen zur Co-Mutterschaft, nicht ausreichend mitgedacht werden.

Berlin, 21.05.2024

Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Kalckreuthstraße 4

10777 Berlin

Tel (030) 21 48 09-0

Fax (030) 21 48 09-99

E-Mail info@kinderschutzbund.de

www.kinderschutzbund.de

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der Kinderschutzbund, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.